

Anlage A zur V/0263/2020

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage sind die einleitenden Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Anordnung der Umliegung für den Bereich Albersloher Weg / Dortmund-Ems-Kanal / Westfälische Landeseisenbahn / Lippstädter Straße.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Planungsziele sind die Sicherung und der Fortbestand der Halle Münsterland sowie der Kulturszene Hawerkamp. Die vorhandenen Gewerbebetriebe sollen mithilfe der Ausweisung von Gewerbegebieten ergänzt werden. Es soll die Möglichkeit weiterer denkbarer Nutzungen überprüft werden (gegebenenfalls Wohnnutzung, ergänzende Vergnügungsstätten bzw. Veranstaltungsflächen).

Ein Teilziel hierzu ist die Schaffung von nachhaltigem und langfristigem Planungsrecht im Bereich Halle Münsterland / Kulturszene Hawerkamp / Stadthafen II durch einen Bebauungsplan. Hierzu muss in diesem Fall auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Ein weiteres Teilziel besteht in der Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Umliegungsverfahrens zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Grundstücken und zur Sicherung der Erschließung.

Die mit dieser Vorlage verbundenen Beschlüsse stehen am Anfang der Bauleitplan- und Umliegungsverfahren. Im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren erfolgen die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie schließlich der abschließende Beschluss (FNP) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan). Das Umliegungsverfahren wird vom Umliegungsausschuss der Stadt Münster und seiner beim Vermessungs- und Katasteramt angesiedelten Geschäftsstelle durchgeführt.

Finanzierung

Durch die Beschlüsse zur Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine Kosten. Die Umliegungsanordnung hat ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 46 Abs. 1 BauGB.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Wird im weiteren Verfahren ermittelt.